

OPFERSCHUTZ UND
PRÄVENTION



Merk-Blatt

für Opfer von einer Straf-Tat

Leichte Sprache



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Merk-Blatt

für Opfer von einer Straf-Tat

Welche Rechte habe ich als Opfer von einer Straf-Tat?

Opfer von einer Straf-Tat zu werden.

Darauf ist niemand vorbereitet.

Ob es um einen Taschen Diebstahl geht.

Oder um eine schwere Körper-Verletzung.

Oder ob es um eine andere Straf-Tat geht.

Das ist egal.

Man wird durch eine Straf-Tat körperlich oder seelisch verletzt.

Man weiß danach oft nicht, was man machen soll.

Dieses Merk-Blatt soll Ihnen helfen.

Es informiert Sie über Hilfen und Ihre Rechte.



Wer kann mir helfen?

Opfer-Hilfe-Einrichtungen sind Beratungs-Stellen, die helfen.

In diesen Beratungs-Stellen arbeiten besonders ausgebildete Frauen und Männer.

Sie haben viel Erfahrung mit Menschen.

Die Opfer von einer Straf-Tat geworden sind.

Sie hören zu und helfen.

Sie wünschen sich noch andere Hilfe?

Dann werden Sie weiter vermittelt.

Zum Beispiel an Psychologen und Psychologinnen.

Hier finden Sie alle Informationen zu Hilfe-Einrichtungen:

→ www.hilfe-info.de

Sie können mit dem Beratungs-Stellen-Finder Hilfe-Einrichtungen in Ihrer Nähe finden.



Auch die Polizei-Dienst-Stellen helfen Ihnen.



Wie kann ich eine Straf-Tat anzeigen und was passiert dann?

Bei jeder Polizei-Dienst-Stelle können Sie eine Straf-Tat anzeigen.

Eine Straf-Anzeige können Sie nicht einfach zurück nehmen.

Die Polizei muss nämlich jede angezeigte Straf-Tat verfolgen.

Es gibt nur wenige Ausnahmen.

Zum Beispiel bei Beleidigung oder Sach-Beschädigung.

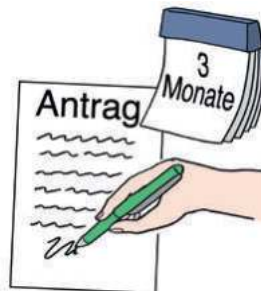
Da kann das Opfer selber bestimmen, ob die Straf-Tat verfolgt wird.

Sie müssen die Straf-Verfolgung beantragen.

Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von

3 Monaten stellen.

Deshalb heißen diese Taten auch Antrags-Delikte.



Ich kann nicht gut deutsch sprechen.

Dann bekommen Sie Hilfe.

Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen.

Oder wenn Sie als Zeuge oder als Zeugin befragt werden.

Ein Übersetzer oder eine Übersetzerin ist dann für Sie da.



Welche Informationen kann ich über das Straf-Verfahren bekommen?

Als Opfer erfahren Sie nicht automatisch alles über das Straf-Verfahren.

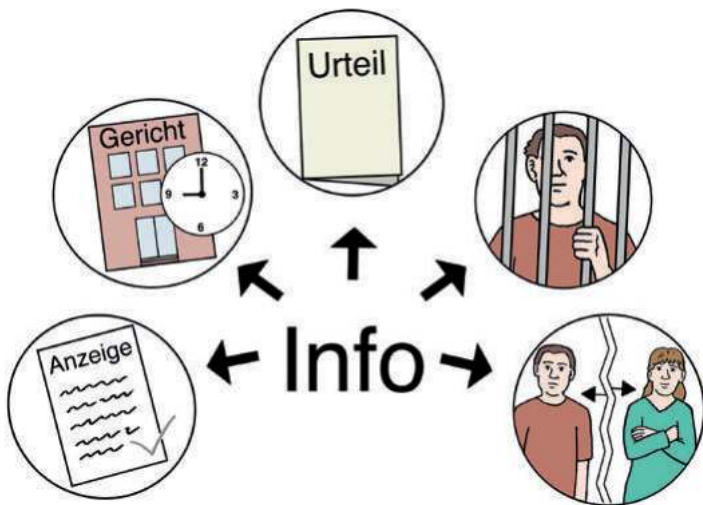
Sie müssen bei der Polizei sagen, welche Informationen Sie haben möchten.

Sie werden dann über Folgendes informiert:

- Ihre Anzeige wird schriftlich bestätigt.
- Sie erfahren, wenn es keine Gerichts-Verhandlung gibt. Zum Beispiel, wenn das Verfahren eingestellt wird.

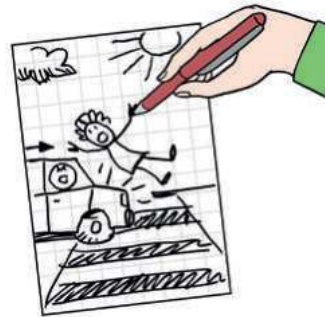
- Sie erfahren den Ort und die Zeit von der Gerichts-Verhandlung.
- Ihnen wird gesagt, wie die Gerichts-Verhandlung ausgegangen ist.
- Sie erfahren, ob die verurteilte Person im Gefängnis ist.
- Sie erfahren, was die verurteilte Person nicht mehr darf.
Zum Beispiel:
 - Sie nicht treffen.
 - Sie nicht anrufen.
 - Ihnen nicht schreiben.

Zusätzlich können Sie Informationen aus den Akten erhalten.
Wenn Sie dies beantragen und begründen.



Dies kann nach einem Verkehrs-Unfall zum Beispiel eine Zeichnung vom Unfall-Hergang sein. Vielleicht brauchen Sie diese später noch.

Weil Sie zum Beispiel Schadens-Ersatz verlangen möchten.



Ihre Aussage als Zeuge oder Zeugin

Zeugen und Zeuginnen sind sehr wichtig. Die Polizei und das Gericht brauchen sie.

Um herauszufinden, was wirklich passiert ist. Deshalb müssen Sie immer die Wahrheit sagen.

Als Opfer einer Straf-Tat sind Sie selber auch Zeuge oder Zeugin.

Als Zeuge bzw. Zeugin machen Sie Ihre Aussagen bei der Polizei.

Meistens müssen Sie später auch noch bei der Gerichts-Verhandlung aussagen.

Nur in Ausnahmen müssen Sie nichts aussagen. Zum Beispiel, wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder nah verwandt sind.



Sie müssen bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen.

Nur in Ausnahmen müssen Sie Ihre Adresse nicht sagen.

Zum Beispiel, wenn bei Gericht auch der Angeklagte da ist.

Dann müssen Sie nur Ihren Wohn-Ort sagen.

Oder zum Beispiel, wenn Sie bedroht werden.

Sie können dann zum Beispiel die Adresse von einer Opfer-Hilfe-Einrichtung angeben.

Diese bekommt dann die Schreiben von dem Gericht.

Und gibt sie Ihnen weiter.



Der Polizei oder dem Gericht von der Straf-Tat zu erzählen kann schwierig sein.

Deshalb können Sie auch jemanden mitbringen. Das kann ein Verwandter oder eine Verwandte sein.

Oder ein Freund oder eine Freundin.

Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein.

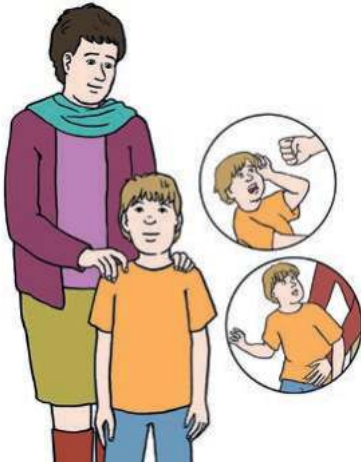
Sie darf nur in Ausnahme-Fällen nicht mit in das Vernehmungs-Zimmer.

Natürlich darf Sie auch ein Rechts-Anwalt oder eine Rechts-Anwältin begleiten.

In besonderen Fällen kann Ihnen sogar ein Rechts-Anwalt oder eine Rechts-Anwältin auf Staats-Kosten helfen.

Sie müssen die Hilfe dann nicht bezahlen.

Möchten Sie eine solche Unterstützung haben? Dann fragen Sie vor Ihrer Vernehmung die Polizei.



Manchmal werden auch junge Menschen unter 18 Jahren Opfer von Gewalt.
 Oder sie werden sexuell belästigt.
 Zum Beispiel sexuell berührt.
 Oder zum Sex gezwungen.
 Dann gibt es Fach-Leute.
 Die helfen Ihnen in dem Verfahren.
 Das nennt man psycho-soziale Prozess-Begleitung.
 Die Begleitung ist zum Beispiel bei Polizei oder Gericht dabei.
 Sie erklärt Ihnen was passiert.
 Manchmal kommen auch erwachsene Opfer schwerer Straf-Taten nicht alleine im Verfahren zurecht.
 Sie brauchen dann auch eine solche Begleitung.
 Das Gericht kann die psycho-soziale Prozess-Begleitung anordnen.
 Dann kostet es nichts.

Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opfer-Hilfe-Einrichtung danach.
 Dort bekommen Sie weitere Informationen.

Kann ich Neben-Kläger oder Neben-Klägerin sein?

Sie können Neben-Kläger oder Neben-Klägerin sein.
 Wenn Sie Opfer von bestimmten Straf-Taten geworden sind.
 Zum Beispiel bei einer Vergewaltigung oder versuchten Tötung.
 In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte.
 Zum Beispiel können Sie dann immer bei der Gerichts-Verhandlung dabei sein.
 Und Fragen stellen.



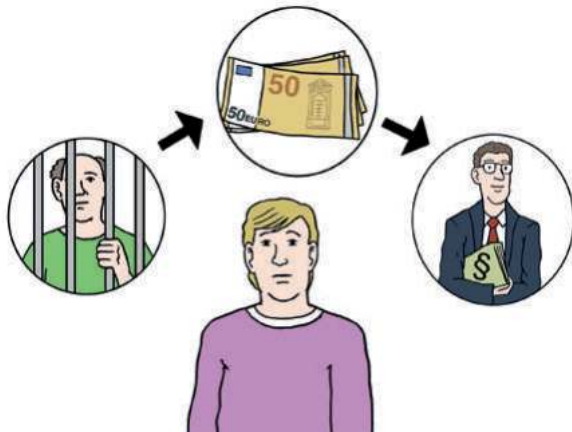
Wer bezahlt meinen Rechts-Anwalt oder meine Rechts-Anwältin?

Ein Anwalt oder eine Anwältin kostet Geld.
Die Anwalts-Kosten für die Neben-Klage muss der oder die Verurteilte bezahlen.

Manche Verurteilte haben aber kein Geld.

Und können nicht bezahlen.

Dann müssen Sie Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin selber bezahlen.



Manchmal bezahlt auch der Staat Ihre Anwalts-Kosten.

Zum Beispiel bei schweren Gewalt-Taten.

Auch in anderen Fällen können Sie Geld für einen Anwalt oder eine Anwältin beantragen.

Zum Beispiel wenn Sie Neben-Kläger oder Neben-Klägerin sein dürfen.

Und kein Geld haben.

Eine Opfer-Hilfe-Einrichtungen kann dabei auch helfen oder vermitteln.

Schadens-Ersatz und Schmerzens-Geld

Hat der Täter oder die Täterin absichtlich etwas kaputt gemacht?

Brauchen Sie Geld zum Reparieren oder zum Neukauf?

Oder wurden Sie verletzt und möchten Schmerzens-Geld erhalten?

Sie möchten das in dem Straf-Verfahren erreichen?
Das ist in der Regel möglich.

Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.

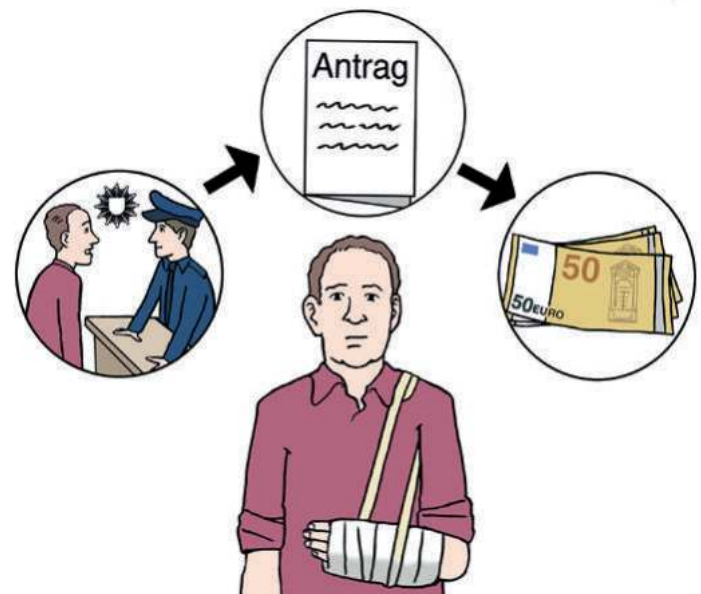
Erledigen Sie das so früh wie möglich.

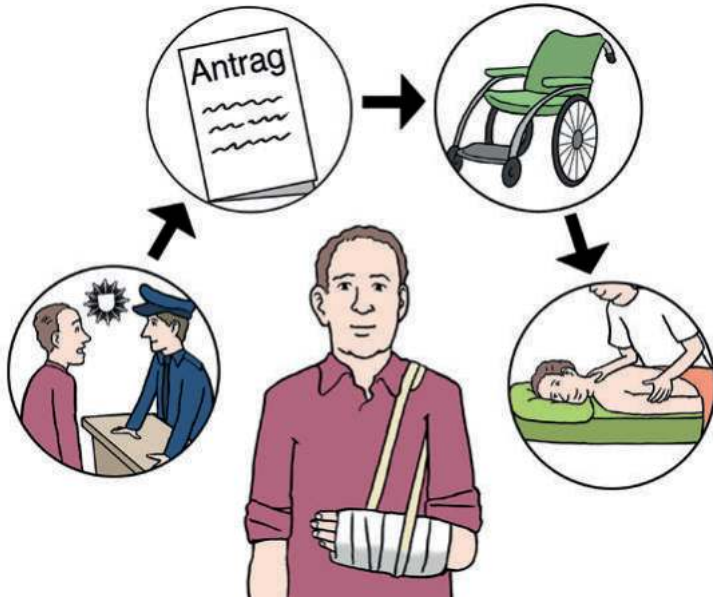
Am besten geben Sie der Polizei gleich bei der Anzeige Bescheid!

Natürlich können Sie die Entschädigung auch später noch verlangen.

Auch dafür können Sie Geld für einen Anwalt oder eine Anwältin beantragen.

Wenn Sie selber kein Geld haben.





Welche Rechte habe ich sonst noch?

Geht es Ihnen wegen einer Straftat nicht gut?
Dann können Sie über das
Opfer-Entscheidungs-Gesetz Geld vom Staat
erhalten.

Zum Beispiel für Therapien.
Oder für Hilfsmittel.

Das sind zum Beispiel Krücken oder ein Rollstuhl.
Einen Antrag können Sie in einer
Opfer-Hilfe-Einrichtung stellen.
Sie können bei Ihrer Anzeige die Polizei dazu fragen.

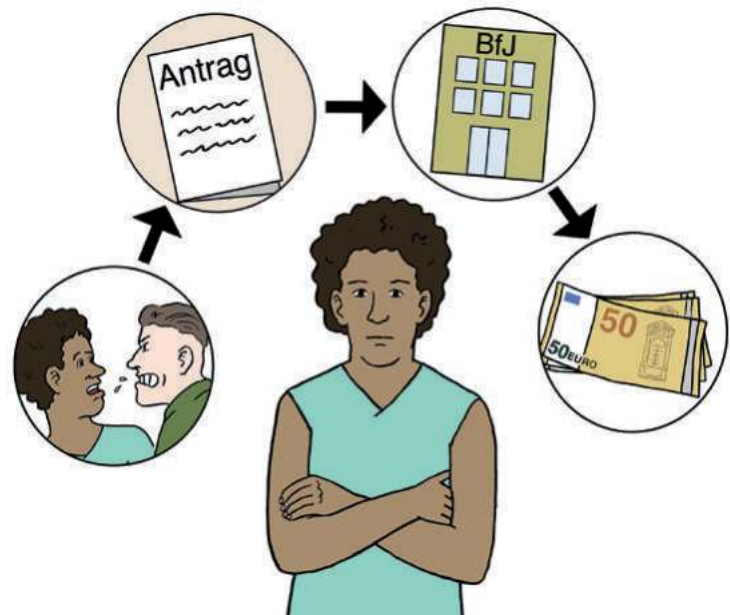
Sie sind Opfer von einem extremistischen Übergriff oder einer terroristischen Straf-Tat?

Dann können Sie Geld beim Bundes-Amt für
Justiz beantragen.

Informieren Sie sich hier:

→ www.bundesjustizamt.de

(Suchwort: Bürgerdienste → Härteleistungen)



Sie sind Opfer von häuslicher Gewalt?

Das heißt Ihnen hat jemand aus Ihrem Haushalt Gewalt angetan?

Dann stehen Ihnen vielleicht weitere Rechte nach dem Gewalt-Schutz-Gesetz zu.

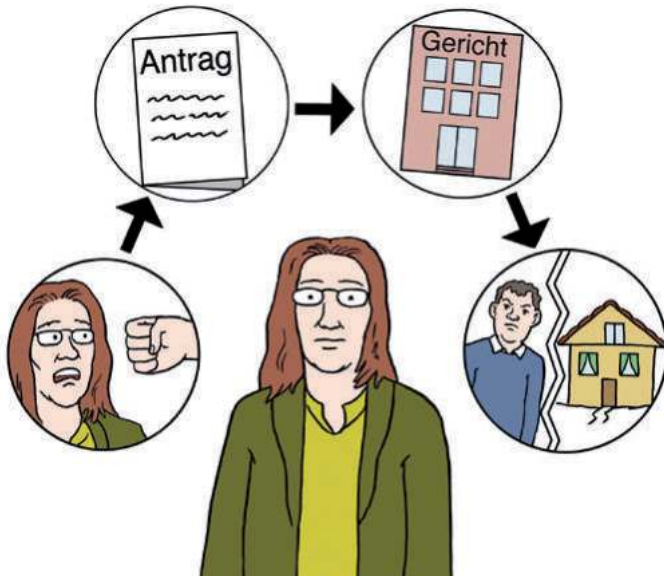
Sie können beim Amts-Gericht einen Antrag stellen.

Damit der Täter bzw. die Täterin zum Beispiel keinen Kontakt mehr zu Ihnen aufnehmen darf. Oder damit Sie nun alleine in der gemeinsamen Wohnung leben dürfen.

Die Anträge können Sie selbst schriftlich beim Amts-Gericht stellen.

Sie können sich dabei aber auch beim Amts-Gericht helfen lassen.

Dafür brauchen Sie keinen Rechts-Anwalt bzw. keine Rechts-Anwältin.



Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Der Täter oder die Täterin und das Opfer sitzen zusammen.

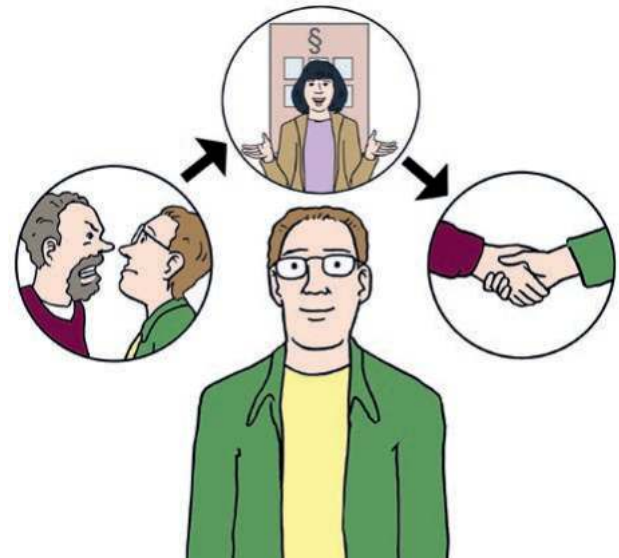
Und können sich aussprechen.

Der Täter oder die Täterin soll seine Tat wieder gut machen.

Das kann zum Beispiel durch Zahlung von Geld geschehen.

Für kaputte Sachen oder körperliche Schäden

Das kann aber auch seelische Verletzungen betreffen.



Das Opfer muss mit dem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden sein.

Der Täter oder die Täterin muss auch ganz ehrlich die Verantwortung für die Tat übernehmen wollen.



Der Täter-Opfer-Ausgleich kann dem Opfer helfen mit der Tat fertig zu werden.

Er kann auch dem Täter oder der Täterin helfen mit dem Schuld-Gefühl fertig zu werden.

Oft schlägt schon die Staats-Anwaltschaft oder die Polizei einen Täter-Opfer-Ausgleich vor.

Für den Täter-Opfer-Ausgleich gibt es besondere Einrichtungen.

Dort helfen Ihnen Personen mit besonderer Ausbildung.

Diese Personen haben nichts mit der Tat zu tun. Und diese Personen vermitteln zwischen Täter und Opfer.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden Sie im Internet

→ www.toa-servicebuero.de/konfliktschlichter
oder auch unter

→ www.bag-toa.de

Weitere Informationen

Informationen zum Opfer-Schutz finden Sie auf
→ www.hilfe-info.de

Weitere hilfreiche Informationen gibt es auch in diesen Broschüren:

- Opfer-Fibel
- Ich habe Rechte
- Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt
- Beratungs- oder Prozess-Kosten-Hilfe
alle unter
→ www.bmjv.de/Publikationen
- Hilfe für Opfer von Gewalttaten unter
→ www.bmas.de/opferentschaedigung

Impressum

Diese Broschüre wird vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz herausgegeben.

Diese Broschüre kostet Sie nichts.

Sie darf nicht als Wahl-Werbung von Parteien benutzt werden.

Dies gilt für alle politischen Wahlen in Deutschland.

Diese Broschüre darf auch nicht auf Wahl-Veranstaltungen verteilt werden.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bilder und Texte:

Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, Buxtehude
Leichte Sprache: Blomstra
Gesellschaft für Bildungsberatung Grabowy & Partner, Bonn

Druck:

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

Stand

August 2021

Publikationsbestellung:





www.bmjv.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmjv.de

-  facebook.com/bmjv.bund
-  twitter.com/bmjv_bund
-  youtube.com/bmjv
-  instagram/bundesjustizministerium